

Vereinbarung über die praktische Ausbildung (Stand: 09.01.2023)

im Rahmen der Berufsfachschule
Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent

an der
Carl-Gotthard-Langhans-Schule
Berufsbildende Schulen des Landkreises Wolfenbüttel
Wilhelm-Brandes-Straße 9-11
38304 Wolfenbüttel
Tel: 05331 - 9560-0
Fax: 05331- 9560-92

Pädagogische Praxiseinrichtung	Schülerin/Schüler
Praxiseinrichtung (mit Einrichtungsstempel)	Name, Vorname
	Anschrift
	Geburtsdatum und -ort
Praxisanleitung mit Berufsbezeichnung (Name/Telefon/E-Mail-Adresse)	Bei Minderjährigen: Gesetzliche/r Vertreter/in mit Kontaktdaten

§ 1 - Ziel der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung soll einen umfassenden Überblick über betriebliche Arbeitsabläufe sowie Inhalte der Berufsausbildung Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent vermitteln. Die 420 Praxisstunden pro Ausbildungsjahr (600 Praxisstunden beim Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr) sind Voraussetzung für den Berufsabschluss. Die Praxisstelle ermöglicht der Schülerin/dem Schüler die Ableistung der Praxisstunden und bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung. Hinweise, Praxisbescheinigung und Beurteilungsvorlage für die praktische Ausbildung befinden sich im Praxishandbuch Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent.

§ 2 - Dauer der praktischen Ausbildung

1. **Die praktische Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____.**
2. Ein Wechsel der Praxisstelle innerhalb eines Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
Zwischen dem ersten und zweiten Ausbildungsjahr muss ein Einrichtungswechsel stattfinden.
3. Die praktische Ausbildung findet an zwei Tagen in der Woche statt. Sie richten sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten und - bei Minderjährigen - des Jugendarbeitsschutzgesetzes nach den Dienstplänen der Einrichtung.
4. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 10,5 Stunden (beim Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr 15 Stunden). Da es sich um eine schulische Ausbildung handelt, müssen die niedersächsischen Schulferien berücksichtigt werden. Nicht erfüllte Praxisstunden können in den Ferien nachgearbeitet werden.

§ 3 – Pflichten der Schülerin/des Schülers

Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich,

- die Vereinbarung über die praktische Ausbildung der Carl-Gotthard-Langhans-Schule vor dem Beginn der Praxistage vorzulegen.
- alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- übertragene Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen.
- die Interessen der Einrichtung zu wahren und die Schweigepflicht einzuhalten.
- die Ordnung der Einrichtung und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten und Arbeitsmaterialien sorgsam zu behandeln.
- bei Fernbleiben von der Arbeit die Einrichtung und die Carl-Gotthard-Langhans-Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Bei längerer Erkrankung ist spätestens am dritten Tag zusätzlich ein ärztliches Attest in der Einrichtung vorzulegen. Eine Kopie dieser Bescheinigung erhält die Schule.
- zu Beginn der praktischen Ausbildung ist ein erweitertes Führungszeugnis und ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung (erhöhter Immunschutz sowie frei von ansteckenden Krankheiten) vorzulegen.

§ 4 – Pflichten der Einrichtung

Der Praxisbetrieb verpflichtet sich,

- die Schülerin/den Schüler im Tätigkeitsfeld der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern einzusetzen (mögliche Arbeitsfelder: Krippen, Kindergärten, Horte und in der pädagogischen Arbeit in Grundschulen).
- eine Praxisanleitung zu wählen, die mindestens den Abschluss zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistent absolviert hat (höhere pädagogische Abschlüsse sind wünschenswert) und berufserfahren ist.
- die Schülerin/den Schüler bei der praktischen Ausbildung zu unterstützen und regelmäßig Reflexionsgespräche zu führen.
- die Carl-Gotthard-Langhans-Schule über eine Abmahnung und Kündigung sowie alle wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Praxisdurchführung zu informieren.

§ 5 – Versicherungsschutz/Gesundheitsschutz

1. Praktikanten sind während ihrer Tätigkeit im Betrieb sowie auf den direkten Wegen von und zur Arbeitsstelle unfallversichert. Zuständig ist dabei der Unfallversicherungsträger des jeweiligen Unternehmens. Sie unterliegen nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.
2. Die Carl-Gotthard-Langhans-Schule empfiehlt der Schülerin/dem Schüler für eventuelle Schadensfälle den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, evtl. besteht bereits eine Familienhaftpflichtversicherung.
3. Zusätzlich erteilt das Gesundheitsamt Wolfenbüttel unmittelbar zu Beginn des Schuljahres in den Räumlichkeiten der Schule verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler eine Belehrung nach Infektionsschutzgesetz und Biostoffverordnung, worüber eine Bescheinigung ausgestellt wird.

§ 7 – Aufwandsentschädigung

Die Praxiseinrichtung kann der Schülerin/dem Schüler eine Aufwandsentschädigung zahlen. Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ Euro vergütet.

§ 8 – Sonstige Vereinbarungen

Sonstige und abweichende Vereinbarungen sind im Folgenden schriftlich zu ergänzen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel der Einrichtung)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers; bei Minderjährigen auch die Vertretung)
